#### Praktikantenvertrag

Zwischen

Ev. Kirchengemeinde Neuhausen

Adresse

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 7, 73765 Neuhausen auf den Fildern

vertreten durch Pfarrer Matthias Trick nachstehend Träger des Praktikums genannt,

und

Frau

Sübeyla Adigüzel

geboren am

15.03.1987

wohnhaft in

Lange Straße 22, 70794 Filderstadt

nachstehend Praktikantin genannt,

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter,

Frau

wohnhaft in

folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

# § 1 Art, Dauer und Ziel des Praktikums

- (1) Die Praktikantin wird in der Zeit von 15.10.2022 bis 15.01.2023 im Rahmen eines Praktikums, das Bestandteil einer PIA Ausbildung ist, beim Träger des Praktikums im Kindergarten Hirtenweg eingesetzt. Nach Ablauf der Praktikantenzeit endet das Praktikantenverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Praktikum endet daher am 15.01.2023.
- (2) Es handelt sich um ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Näheres ergibt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Silberburgschule in Stuttgart.

- (3) Die sachliche und zeitliche Gliederung sowie Lern- und Ausbildungsziele, die durch das Praktikum vermittelt werden sollen, ergeben sich anhand des beiliegenden Praktikumsplans, der Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (4) Der Träger des Praktikums benennt für die Anleitung der Praktikantin als Fachkraft Frau Petra Fürst.

Diese ist zugleich Gesprächspartner der Praktikantin sowie der Beauftragten der PIA Ausbildung in allen Fragen, die das Praktikum betreffen.

(5) Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um ein bildungsähnliches Vertragsverhältnis.

# § 2 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Auf das Praktikantenverhältnis findet die Arbeitsrechtliche Regelung über Praktikumsverhältnisse vor Beginn oder während einer Schul- oder Hochschulausbildung (Vor- und Zwischenpraktikumsordnung) – Anlage 2.2.1 zur KAO – in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 3 Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Praktikumszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt 15 Stunden pro Woche.
- (2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten

### § 4 Praktikumsvergütung

- (1) Die Praktikantin erhält entsprechend Punkt 2.3.2 der Vor- und Zwischenpraktikumsordnung (Anlage 2.2.1 zur KAO) eine Praktikantenvergütung in Höhe von monatlich noch in klärung, Folgevertrag folgt €.
- (2) Die Höhe der Vergütung nach Absatz 1 wurde gemäß § 40 Buchstabe p) MVG. Württemberg zwischen dem Träger des Praktikums und der Mitarbeitervertretung vereinbart.
- (3) Darüber hinaus werden keine Zulagen und Zuwendungen gewährt.

### Fernbleiben vom Praktikum infolge von Erkrankung oder sonstiger Dienstverhinderung

- (1) Bleibt die Praktikantin infolge Krankheit dem Praktikum fern, muss die Praktikantin den Träger des Praktikums unverzüglich darüber informieren und wenn die Krankheit länger als drei Kalendertage andauert, spätestens am darauffolgenden Einsatztag eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
- (2) Bei sonstiger Dienstverhinderung darf die Praktikantin dem Praktikum nur mit vorheriger Zustimmung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen.

#### § 6 Urlaub

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes.
- (2) Ist die Praktikantin noch nicht 18 Jahre alt, gilt § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz.

## § 7 Beendigung des Praktikantenverhältnisses

- (1) Aus einem wichtigen Grund können beide Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (3) Der Träger des Praktikums hat vor Ausspruch einer Kündigung die Praktikantin anzuhören.

## § 8 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Praktikantin hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach geboten oder ausdrücklich angeordnet sind, Verschwiegenheit zu bewahren - auch nach Beendigung der Praktikumszeit.

## Sozialversicherungspflicht, Betriebliche Altersversorgung

- (1) Während eines Zwischenpraktikums nach der Vorund Zwischenpraktikumsordnung (Anlage 2.2.1 zur KAO) besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- (2) Es besteht keine Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung.

#### § 10 Vertragsänderungen, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Praktikantenvertrages sowie die Vereinbarung von Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Je eine Ausfertigung des vorstehenden Praktikantenvertrages erhalten: der Träger des Praktikums, die Praktikantin sowies CHE

Wenhunga, 1810.22

Träger des (Siegel und Unterschri

sh, 17.10,22

Praktikantin (Unterschrift)

Bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter